

Beitragsordnung

des GV Sängerkranz 1910 Sulzbach e. V.



§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 10 Abs. 2 der Vereins-satzung in der Fassung vom 23.02.2019.
3. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag z. Zt. in Höhe von 60 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Passive, auch fördernde Mitglieder genannt, zahlen die Hälfte, somit 30 Euro.
3. Mitglieder unter 18 Jahren / Studenten / Sozialhilfeempfänger zahlen ebenfalls einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der geschäftsführenden Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
6. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.
2. Das Vereinskonto wird bei der Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG geführt, IBAN: DE31508635130000402877, BIC: GENODE51MIC.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. März eines jeden Jahres fällig.
4. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

6. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren

1. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Workshops, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom erweiterten Vorstand festzulegen sind.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis spätestens zum 30. November des Jahres erreicht hat.
3. Es werden keine Beiträge erstattet.

§ 8 Änderungen

1. Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (gemäß Satzung) beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Wird der Verein aufgelöst, besteht die Beitragspflicht zunächst fort. Im Liquidationsjahr, das mit der Anmeldung des Auflösungsbeschlusses zum Vereinsregister beginnt, müssen die Mitglieder also noch Beiträge zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des Vereins am 22.03.2022 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Sulzbach, den _____

Regina Bartels

Anke Ackert

Birgit Molter